

# SATZUNG

## des Fördervereins

### des Goethe-Gymnasiums Dortmund e. V.

#### §1

1. Der "Förderverein des Goethe-Gymnasiums Dortmund e. V." hat die Aufgabe, die Unterrichts - und Erziehungsarbeit des Goethe-Gymnasiums tatkräftig zu unterstützen, indem er dazu beiträgt, bleibende Werte für die Schule zu schaffen, die Pflege der Kameradschaft und Tradition unter den Mitgliedern und deren Zusammenarbeit mit der Schule zu fördern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Unterstützung der Schule bedeutet kein Eingreifen in die Aufgaben des Schulträgers.
3. Insbesondere will der Verein:
  - a) Sammlungen des Goethe-Gymnasiums erweitern und ergänzen,
  - b) Arbeitsgemeinschaften der Schüler und Schülerinnen unterstützen
  - c) zusätzliche Unterrichtsmittel sowie Inventar für die künstlerische Ausgestaltung der Arbeits- und Gemeinschaftsräume dem Goethe-Gymnasium zur Verfügung stellen,
  - d) durch Veranstaltungen den Zusammenhalt innerhalb der Mitglieder und der Schule fördern,
  - e) die Beteiligung an Schulfesten fördern,
  - f) Berichte herausgeben,
  - g) für das regelmäßige Essen nachweislich bedürftiger Schülerinnen und Schüler des Goethe-Gymnasiums und für einige - an die Schulmensa gebundene Zwecke, wie die Aufrechterhaltung des Mensabetriebes - sorgen.

Darüber hinaus darf der Verein in sozial begründeten Einzelfällen Schülerinnen und Schüler des Goethe-Gymnasiums auf Vorschlag der Schule in vertretbarem Rahmen (zeitlich und betragsmäßig begrenzt) finanziell unterstützen.

4. Alle durch den Verein getätigten Anschaffungen bleiben, soweit sie nicht dem Verbrauch unmittelbar unterliegen, Eigentum des Vereins. Die Werte werden der Schule für die vorgesehenen Zwecke leihweise zur Verfügung gestellt. Neben dem Verein führt die Schulleitung Inventaraufstellungen. In irgendeiner Form vorzunehmende Zuwendungen an einzelne Schüler und Schülerinnen im Rahmen der Zwecke des Vereins erfolgen vom Verein aus und nicht von der Schule unmittelbar.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung Ihrer Beiträge oder Spenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen, Spesen oder dergleichen begünstigt werden.
6. Der Sitz des Vereins ist Dortmund. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nr. VR 2335 eingetragen.

## §2

1. Mitglieder des Vereine können werden:
  - a) Eltern derzeitiger oder früherer Schüler und Schülerinnen, ehemalige Schüler und Schülerinnen und andere Freunde der Schule,
  - b) jedes Mitglied oder ehemaliges Mitglied des Lehrkörpers der Schule,
  - c) öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen
  - d) Gesellschaften, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften, die die Bestrebungen des Vereins zu fördern und einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen bereit sind.

Die Eintrittsmeldungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Schule verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt aus dem Verein,
  - c) durch Ausschließung.

Zu b): Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einmonatiger Kündigungsfrist.

Zu c): Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied

- das Ansehen der Vereinigung schädigt,

- zwei Jahre mit der Beitragszahlung in Rückstand bleibt und trotz Aufforderung durch den Vorstand seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Er ist ganzjährig im Voraus zu entrichten. Ermäßigung oder Erlass des Jahresbeitrages kann der Vorstand im Ausnahmefall auf Antrag genehmigen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

### §3

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

### §4

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

### §5

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens zwei Wochen vorher. Der Tag der Absendung und der Mitgliederversammlung werden nicht mitgerechnet.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder von wenigstens 20 Mitgliedern des Vereins, der schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzureichen ist, muss eine Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
  - b) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Berichtes über die Arbeit des letzten Geschäftsjahres und Genehmigung des künftigen Arbeitsplanes,
  - c) Wahl eines Rechnungsprüfers aus der Mitte der Mitglieder, der in der nächsten Mitgliederversammlung über die vom Vorstand vorzulegende Rechnung zu berichten hat,
  - d) Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Entscheidung über Anträge und Einsprüche gem. §2 Ziff. 1) und 2) der Satzung,
  - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - h) Auflösung des Vereins.
3. Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

Anträge von Mitgliedern kommen zur Verhandlung, wenn sie eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand angemeldet sind. Nicht rechtzeitig angemeldete Anträge können zur Verhandlung gelangen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder zustimmt.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins ausspricht, ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist außerdem die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder notwendig. Sind bei dieser Versammlung weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so kann eine neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der nunmehr Erschienenen die Auflösung beschließen, sofern bei der Einberufung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## §6

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens acht weiteren Mitgliedern. In diesen Vorstand ist mit seiner Einwilligung kraft seines Amtes der Vorsitzende der Schulpflegschaft des Goethe-Gymnasiums zu berufen. Mit Beendigung seiner Tätigkeit als Schulpflegschaftsvorsitzender erlischt seine Zugehörigkeit zum Vorstand, in den der neu berufene Schulpflegschaftsvorsitzende im Falle seiner Einwilligung eintritt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister. Dabei können der Schriftführer oder der Schatzmeister zugleich zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein berechtigt, den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleiben die jeweiligen Vorstandsmitglieder im Amt. Der Vorsitzende beruft die Versammlung des Vorstandes und der Mitglieder. Dem Vorstand obliegen insbesondere
  - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Der Schatzmeister verwaltet die dem Verein zur Verfügung gestellten Mittel nach den Anweisungen und Richtlinien des Vorstandes.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand aus Mitgliedern des Vereins und fachlich geeigneten weiteren Personen Ausschüsse bilden.

## § 7

Das Vermögen des Vereins soll mündelsicher angelegt werden. Es können jedoch nicht mündelsichere Anlagewerte, die von Spendern eingelegt werden, beibehalten werden. Für den laufenden Geschäftsverkehr ist die Geschäftsverbindung mit dem Postgiroamt Dortmund, einer Sparkasse oder einer Bank in Dortmund zulässig. Der Vorstand hat durch ordnungsgemäße Aufbewahrung der üblichen Belege den Nachweis zu ermöglichen, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit dem satzungsgemäßen Zweck übereinstimmt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung für das Goethe-Gymnasium zu verwenden hat.

## §8

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.